



## **Datenschutzinformation nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) - meldepflichtige Personen -**

Die Stadtverwaltung der Bergringstadt Teterow nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten sowohl elektronisch als auch in Papierform stets im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und den weiteren bundes- und landesspezifischen Datenschutzbestimmungen.

<b>Kontaktdaten des Verantwortlichen</b>	<b>zuständiger Fachbereich</b>
Bergringstadt Teterow Der Bürgermeister Marktplatz 1-3 17166 Teterow Tel.:03996 – 127812 Fax: 03996 – 127865 E-Mail: info@teterow.de	Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Frau Juckel Tel.: 03996 – 127818 E-Mail: buergerbuero@teterow.de
<b>Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten</b>	
Bergringstadt Teterow Der Datenschutzbeauftragte Marktplatz 1-3 17166 Teterow Tel.: 03996-12780 E-Mail: datenschutzbeauftragter@teterow.de	

### **Vorbemerkung**

Wer eine Wohnung bezieht, ist gemäß §§ 17 Absatz 1 sowie 25 Ziffer 1 Bundesmeldegesetz verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich gemäß §§ 17 Absatz 2 sowie 25 Ziffer 1 Bundesmeldegesetz innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug abzumelden und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung**

Die Meldebehörde erhebt gemäß § 2 Absatz 1 Bundesmeldegesetz personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner), um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Die im Melderegister der Stadt Teterow gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der §§ 44 ff. (Vorschriften über Melderegisterauskünfte) sowie §§ 33 ff. Bundesmeldegesetz (Datenübermittlungen) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl öffentlicher Stellen als auch nichtöffentlicher Stellen und Privatpersonen nachzukommen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen gemäß § 2 Abs. 3 Bundesmeldegesetz mitzuwirken. Regelmäßige Datenübermitt-

lungen zu bestimmten Anlässen an andere öffentliche Stellen erfolgen auf der Grundlage der §§ 36 und 43 Bundesmeldegesetz in Verbindung mit der Ersten und Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung. An öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften werden personenbezogene Daten gemäß § 42 Bundesmeldegesetz übermittelt. Darüber hinaus gehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften, in dem die jeweiligen zugrundeliegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

### **Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Nach Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörde gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 Bundesmeldegesetz bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Hinsichtlich der in § 14 Absatz 2 Bundesmeldegesetz genannten Fälle gelten kürzere Lösungsfristen.

### **Empfänger von Daten**

Für die Datenverarbeitung nutzen wir IT-Verfahren, die eigenständig vor Ort oder in unserem Auftrag zweck- und weisungsgebunden durch einen deutschen Dienstleister innerhalb der EU betrieben werden (Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO).

Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland, öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und Suchdienste aus dem Melderegister Daten übermitteln oder Daten innerhalb der eigenen Verwaltungseinheit weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.

Privatpersonen und nichtöffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen kann Privatpersonen und nichtöffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z.B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann. Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nichtöffentlichen Stellen gleichgesetzt.

Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten.

Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.

Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten. Der Wohnungseigentümer/Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug er bestätigt hat, bei der Meldebehörde angemeldet hat.

An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in

den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ist, dass die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums den Inhalt der DSGVO übernehmen.

Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist nur zulässig, wenn die betroffene Person gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a) DS-GVO eingewilligt hat. Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DSGVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

### **Betroffenenrechte**

Gemäß Artikel 15 DSGVO haben Sie das Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten. Des Weiteren haben Sie das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Bei Datenschutzverstößen besteht ein Beschwerderecht beim

Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern,

Werderstraße 74 a,  
19055 Schwerin  
Postanschrift:  
Schloss Schwerin  
Lennéstraße 1  
19053 Schwerin  
Telefon: +49 385 59494 0  
E-Mail: [info@datenschutz-mv.de](mailto:info@datenschutz-mv.de)